

es der ausdrücklichen Zustimmung des Jagdberechtigten, dem auch das Verfügungsrecht über die erlegten Kaninchen verbleibt. Auf Grundstücken, auf denen die Jagd in Gemäßheit des § 10 Absatz 5, 7 oder 8 des Jagdgesetzes ruht, ist die Benutzung des Schießgewehrs an die Erlaubnis der Jagdpolizeibehörde gebunden.

§ 4. Die Bestimmung in § 3 dieses Gesetzes verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember des ersten vollen Jahres nach dem endgültigen Friedensschlusse im gegenwärtigen Kriege.

Gegeben zu Dresden, am 30. April 1916.



**Friedrich August.**

**Graf Bischoff v. Goltz.**

---

**Nr. 29. Gesetz,**

die weitere Ausführung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 betreffend;

vom 5. Mai 1916.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur weiteren Ausführung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 was folgt:

Zu  
Artikel 100  
des Einfüh-  
rungsgesetzes.  
Staatsschul-  
verschreibun-  
gen.

§ 1. Bei den vom Staate auf den Inhaber ausgestellten Hauptschuldverschreibungen und Erneuerungsscheinen, die unter einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegenden Tage ausgestellt werden, hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß sie vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Ausnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt dadurch, daß der mit der Ausfertigung beauftragte Beamte den Vermerk „Ausgefertigt“ bei den Hauptschuldverschreibungen eigenhändig unterschreibt, bei den Erneuerungsscheinen mit abgekürzter Namenszeichnung eigenhändig vollzieht.

§ 2. Der § 17 Absatz 1 des Gesetzes, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, vom 29. September 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen

§. 211) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Januar 1882 (G.= u. V.=Bl. S. 3) wird aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 5. Mai 1916.



**Friedrich August.**

**Ernst v. Seydewitz.  
Dr. Arthur Nagel.**

---

## **Nr. 30. Gesetz,**

die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betreffend;

vom 5. Mai 1916.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen hat die Ansiedlung von hierfür geeigneten Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege insbesondere von Kriegsbeschädigten zu vermitteln.

Zu diesem Zwecke wird ihr ein beratender Ausschuß zur Seite gestellt, dessen Mitglieder von dem Ministerium des Innern nach Gehör des Landeskulturrates und des Landesrats der Stiftung Heimatdank berufen werden.

§ 2. Die Bezirksverbände haben bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern mitzuwirken und hierbei den Aufträgen der Generalkommission Folge zu leisten.

Sie werden ermächtigt, zu diesem Zwecke geeignetes Land zu erwerben und an die Ansiedler zu verkaufen oder Erbbaurecht daran zu bestellen, die Ansiedlungsstellen zu beleihen oder für die Kauf- und Baugelderhypothesen gemeinschaftlich mit der Gemeinde des Ansiedlungsorts Bürgschaft zu übernehmen.